

JONAS CHRISTIAN GRÖNING

Gesellschafter- und
Geschäftsleiterhaftung
im internationalen
Zivilverfahrensrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

419

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

419

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Jonas Christian Gröning

**Gesellschafter- und
Geschäftsleiterhaftung im
internationalen Zivilverfahrensrecht**

Zur internationalen Zuständigkeit nach
Brüssel Ia-VO und EuInsVO

Mohr Siebeck

Jonas Christian Gröning, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches sowie Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht der Universität Münster; zurzeit Rechtsreferendar am Landgericht Münster.
orcid.org/0000-0001-5323-8045

D6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2018.

ISBN 978-3-16-156844-2 / eISBN 978-3-16-156845-9

DOI 10.1628/978-3-16-156845-9

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster hat diese Arbeit im Sommersemester 2018 als Dissertation angenommen und mit dem Harry Westermann-Preis 2018 ausgezeichnet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand vom 30.09.2018.

In erster Linie möchte ich meiner verehrten Doktormutter, Frau Professor Dr. Frauke Wedemann, meinen aufrichtigen und herzlichen Dank aussprechen. Sie hat das von ihr angeregte Dissertationsvorhaben zu jeder Zeit großartig unterstützt und mir insbesondere bei der Schwerpunktsetzung den nötigen Freiraum gewährt. Auf meine Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl blicke ich mit Freude zurück.

Herrn Professor Dr. Gerald Mäsch danke ich sehr für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe bin ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer und Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann zu Dank verpflichtet.

Ganz besonders möchte ich mich bei meiner Mutter Jenny Gröning und Herrn Philipp Esser bedanken, die mir beim Korrekturlesen der Arbeit wertvolle Hilfe geleistet haben.

Ohne die liebevolle Fürsorge und Unterstützung meiner Eltern auf meinem bisherigen Lebensweg wäre diese Arbeit nicht entstanden. Ihnen ist sie in größter Dankbarkeit gewidmet.

Münster, im Frühjahr 2019

Jonas Christian Gröning

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil 1: Einleitung	1
§ 1 Grundfrage der Untersuchung	1
§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung	2
Teil 2: Abgrenzung zwischen Brüssel Ia-VO und EuInsVO	9
§ 1 Grundlegendes	9
§ 2 Abstrakte Kriterien zur Bestimmung von Annexklagen	35
§ 3 Zuordnung ausgewählter Haftungsklagen	84
Teil 3: Bedeutung der Art. 17 ff., 20 ff., 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO	109
§ 1 Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO	109
§ 2 Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	119
§ 3 Art. 20 ff. Brüssel Ia-VO	125
Teil 4: Abgrenzung zwischen Art. 7 Nr. 1 und 2 Brüssel Ia-VO	163
§ 1 Grundlegendes	163
§ 2 Abstrakte Abgrenzungskriterien	182
§ 3 Zuordnung ausgewählter Haftungsklagen	213

Teil 5: Zusammenfassung	227
Literaturverzeichnis	233
Sachverzeichnis	245

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil 1: Einleitung	1
§ 1 Grundfrage der Untersuchung	1
§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung	2
Teil 2: Abgrenzung zwischen Brüssel Ia-VO und EuInsVO	9
§ 1 Grundlegendes	9
A. Art. 6 Abs. 1 EuInsVO	10
I. Grundaussage	10
II. Vorgeschichte und Verhältnis zu Art. 1 Abs. 2 lit. b) Brüssel Ia-VO	12
III. Aktuelle Problemstellung – Was genau ist eine Annexklage?	15
IV. Ausschließliche Zuständigkeit	17
B. Art. 6 Abs. 2 EuInsVO	23
I. Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 V. 1 EuInsVO	24
1. Grundlegendes	24
2. Zuständigkeit nach Brüssel Ia-VO – Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 EuInsVO a. E.	25
3. Zusammenhang zwischen Annexklage und Nichtannexklage	26
a) Keine einheitliche Qualifikation anhand der Natur des Streitgegenstands	26
b) Vorgaben der EuInsVO und Anhaltspunkte aus der Brüssel Ia-VO	27
c) Schlussfolgerungen für Art. 6 Abs. 2, 3 EuInsVO	29

aa) Dieselbe Rechtslage	29
bb) Dieselbe Sachlage	30
II. Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 V. 2 EuInsVO	31
1. Kein Erfordernis einer Mehrzahl von Annexklagen oder Nichtannexklagen gegen mehrere Beklagte	32
2. Erfordernis des Zusammenhangs zwischen bestimmten Klagen	33
§ 2 Abstrakte Kriterien zur Bestimmung von Annexklagen	35
A. Grundlegendes zur Konkretisierung der <i>Gourdain</i> -Formel	35
I. „Neustrukturierung“ durch <i>Nickel & Goeldner</i> und <i>G.T.-GmbH</i>	35
II. Relevanz insolvenzspezifischer Vorfragen?	37
III. Ungeeignetheit der <i>Gourdain</i> -Kriterien	40
1. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nach autonomem nationalem Recht	40
2. Ausschließliche Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters	41
3. Klage im Interesse der Gläubigergesamtheit/ Massemehrung bei Klageerfolg	43
4. Haftungsvermutung zu Lasten des beklagten Geschäftsleiters	44
5. Anknüpfung des Verjährungsbeginns an die endgültige Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren	44
6. Anschließendes Insolvenzverfahren über das Vermögen des beklagten Geschäftsleiters	45
B. Klage bei Gelegenheit/anlässlich eines Insolvenzverfahrens	46
I. Eröffnung und Nichtbeendigung des Insolvenzverfahrens bei Klageerhebung	46
1. Meinungsüberblick	47
2. Art. 6 Abs. 1 EuInsVO – Wortlaut, Sinn und Zweck	49
3. Relevanz des Auslegungszusammenhangs zwischen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 EuInsVO?	50
4. Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	54
5. Ergebnis	55
II. Klageerhebung im Interesse der Gläubigergesamtheit	55
1. Klagen im Interesse eines einzelnen Gläubigers	56
a) Keine Annexklage bei Klage im ausschließlichen Interesse eines einzelnen Gläubigers	56

b) Problem: Mitbetroffenheit des Interesses der Gläubigergesamtheit	59
aa) Ausgangsfrage	59
bb) Grundlegendes zum Verständnis der <i>F-Text</i> -Entscheidung	60
cc) Argumentation in <i>F-Text</i> und kritische Würdigung	61
2. Kein Erfordernis der Klageerhebung im Interesse „aller“ Gläubiger	64
3. Ergebnis	66
C. Klageursprung im Insolvenzverfahrensrecht	67
I. Irrelevanz des Regelungsstandorts des Haftungsanspruchs in der nationalen Rechtsordnung	68
II. Irrelevanz der Vorwirkung des Haftungsanspruchs auf den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens	69
III. Irrelevanz der Unabhängigkeit der Geltendmachung des Haftungsanspruchs von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	71
IV. Abhängigkeit der „Anwendung“ des Haftungsanspruchs vom Eintritt eines Insolvenzgrundes	72
1. Insolvenzgründe als Dreh- und Angelpunkt	73
2. Bedeutung der „Anwendung“ des Haftungsanspruchs	73
3. Hinreichendes Kriterium	77
a) Kein Erfordernis der Vergleichbarkeit mit Insolvenzanfechtungsklagen	77
b) Kein Widerspruch zu <i>ÖFAB</i> und <i>OTP</i>	78
c) Problem: Bestimmung des „Beurteilungsgegenstands“	80
4. Notwendiges Kriterium	83
V. Ergebnis	83
§ 3 Zuordnung ausgewählter Haftungsklagen	84
A. Persönliche Gesellschafterhaftung für Personengesellschaftsverbindlichkeiten	86
B. Haftung in der Vor-GmbH	91
I. Handelndenhaftung	91
II. Verlustdeckungshaftung	92
C. Haftung in der GmbH	94
I. Einlageanspruch und Vorbelastungs-/Unterbilanzhaftung	94
II. Gründungshaftung gem. § 9a GmbHG	95

III. Erstattungsanspruch gem. § 31 Abs. 1 GmbHG und Ausfallhaftung gem. § 31 Abs. 3 GmbHG	95
IV. Haftung wegen Vermögensvermischung	96
V. Existenzvernichtungshaftung	98
VI. Haftung wegen materieller Unterkapitalisierung	99
VII. Geschäftsführerhaftung gem. § 43 GmbHG	101
1. § 43 Abs. 2 GmbHG	101
2. § 43 Abs. 3 S. 1 GmbHG	103
VIII. Geschäftsführerhaftung gem. § 64 S. 1 GmbHG	104
IX. Geschäftsführerhaftung gem. § 64 S. 3 GmbHG	104
X. Insolvenzverschleppungshaftung	105
 Teil 3: Bedeutung der Art. 17 ff., 20 ff., 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO	 109
§ 1 Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO	109
A. Grundlegendes und Ausgangsfrage	109
B. Haftungsklagen gegen Gesellschafter und Geschäftsleiter als Regelungsgegenstand?	110
I. Herrschendes Verständnis	110
II. Abweichende Verständnismöglichkeiten	112
1. Keine Ausweitung auf vom Wortlaut nicht erfasste Sachbereiche	112
2. Irrelevanz von Vorfragen	112
a) Entscheidung in der Rechtssache <i>Berliner Verkehrsbetriebe</i>	113
b) Typisierende Betrachtung	117
C. Ergebnis	119
§ 2 Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	119
A. Irrelevanz in Bezug auf Gründergesellschafter	120
B. Irrelevanz in Bezug auf beitretende Gesellschafter	124
C. Ergebnis	125
§ 3 Art. 20 ff. Brüssel Ia-VO	125
A. Grundlegendes und Bestimmung der Prüfungsschritte	125
B. Individueller Arbeitsvertrag – Geschäftsleiter als Arbeitnehmer	128
I. Der Vertragscharakter	129
II. Das arbeitsrechtliche Element des Vertrags	131
1. Ausgangspunkt und entscheidendes Abgrenzungsmerkmal	131

2. Das „Unterordnungsverhältnis“	132
a) Grundlegendes zur Begriffskonkretisierung	132
aa) Gesamtbetrachtung	132
bb) Überblick über potentielle Kriterien	133
b) Entscheidende Kriterien und Entwicklung von Grenzlينien	134
aa) Das Kriterium der Weisungsgebundenheit	134
(1) Bedeutung, Grundverständnis und Quellen der Weisungsgebundenheit	134
(2) Besonderheit bei Gesellschafter- Geschäftsleitern	137
(3) Kein Unterordnungsverhältnis bei Weisungsfreiheit	138
bb) Das Kriterium der freien Abberufbarkeit	139
(1) Grundsätzliche Bedeutung	139
(2) Möglichkeit eines Unterordnungsverhältnisses bei Einschränkung der freien Abberufbarkeit	140
cc) Das Kriterium der wesentlichen Kapitalbeteiligung	141
III. Einordnung der Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften des deutschen Rechts	143
1. Vorstandsmitglieder einer AG	143
2. Geschäftsführer einer GmbH	144
C. Ansprüche aus individuellem Arbeitsvertrag	145
I. Ausgangspunkt	146
II. Keine Ausklammerung des organschaftlichen Rechtsverhältnisses	147
III. Positive Bestimmung	150
1. Interpretation der Vorgaben des EuGH	151
a) Ausgangspunkt	151
b) Verhältnis zur <i>Brogstetter</i> -Rechtsprechung	154
c) Konsequenzen für die Innenhaftung des GmbH-Geschäftsführers	157
2. Bewertung der Vorgaben des EuGH	159
3. Ergebnis	161

Teil 4: Abgrenzung zwischen Art. 7 Nr. 1 und 2 Brüssel Ia-VO	163
§ 1 Grundlegendes	163
A. Allgemeines zu Art. 7 Nr. 1 und 2 Brüssel Ia-VO	163
B. Mitgliedschaftsverhältnis und organschaftliches Rechtsverhältnis als Vertrag	170
I. Mitgliedschaftsverhältnis	171
II. Organschaftliches Rechtsverhältnis	172
C. Literaturmeinungen zur Abgrenzung bei Haftungsklagen gegen Gesellschafter und Geschäftsleiter im Überblick	175
I. Innenhaftung	176
II. Außenhaftung	178
§ 2 Abstrakte Abgrenzungskriterien	182
A. Außenhaftung	182
I. Entscheidung in der Rechtssache <i>ÖFAB</i>	182
1. Streitgegenständliche Haftungsansprüche	183
a) Haftung des Verwaltungsratsmitglieds	183
b) Haftung des Gesellschafters	184
2. Vergleichbarkeit mit Haftungsansprüchen des deutschen Rechts	185
a) Haftung von Geschäftsleitern	185
b) Haftung von Gesellschaftern	187
3. Leitlinien des EuGH	189
a) Keine vertragliche Streitigkeit	189
aa) Ausführungen des EuGH	189
bb) Interpretation	190
(1) Das Fehlen einer direkten/unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen den Verfahrensparteien	190
(2) Das zusätzliche Kriterium der Rechtspflichtverletzung	192
(3) Zwischenergebnis	193
b) Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO auch ohne „Schadenshaftung“	193
c) Kein Gerichtsstand der akzessorischen Haftung	194
4. Verhältnis zu Literaturmeinungen	196
a) Bedeutung des Vertragscharakters der Mitgliedschaft	196

b) Bedeutung vertraglicher Gesellschafts- verbindlichkeiten	197
c) Das Fehlen einer direkten/unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen den Verfahrensparteien	198
aa) Keine Bedeutungslosigkeit	198
bb) Kein strikter Ausschluss von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	199
d) Bedeutung der verletzten Pflicht	200
II. Entscheidung in der Rechtssache <i>OTP</i>	202
1. Streitgegenständlicher Haftungsanspruch	202
2. Keine vertragliche Streitigkeit	203
3. Schaden und ursächlicher Zusammenhang i. S. v. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO?	204
III. Ergebnis	205
B. Innenhaftung	205
I. Entscheidung in der Rechtssache <i>Holterman Ferho</i>	205
1. Ausgangspunkt zum Einzugsbereich von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	206
2. Schlussfolgerung am Beispiel von § 64 S. 1 GmbHG	207
3. Maßgeblichkeit der <i>Brogstetter</i> -Rechtsprechung	208
II. Konkretisierung der Vorgaben des EuGH	208
1. Vorschlag zum Einzugsbereich von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	208
2. Bewertung	211
III. Ergebnis	212
§ 3 Zuordnung ausgewählter Haftungsklagen	213
A. Persönliche Gesellschafterhaftung für Personengesellschafts- verbindlichkeiten	213
B. Haftung in der Vor-GmbH	218
I. Handelndenhaftung	218
II. Verlustdeckungshaftung	218
C. Haftung in der GmbH	219
I. Einlageanspruch und Vorbelastungs-/Unterbilanzhaftung	219
II. Gründungshaftung gem. § 9a GmbHG	220
III. Erstattungsanspruch gem. § 31 Abs. 1 GmbHG und Ausfallhaftung gem. § 31 Abs. 3 GmbHG	221
IV. Haftung wegen Vermögensvermischung	221
V. Existenzvernichtungshaftung	222
VI. Haftung wegen materieller Unterkapitalisierung	223

VII. Geschäftsführerhaftung gem. § 43 GmbHG	224
VIII. Geschäftsführerhaftung gem. § 64 S. 1 GmbHG	225
IX. Geschäftsführerhaftung gem. § 64 S. 3 GmbHG	225
X. Insolvenzverschleppungshaftung	226
Teil 5: Zusammenfassung	227
Literaturverzeichnis	233
Sachverzeichnis	245

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.	der/des
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb
dens.	denselben
ders.	dieselbe
dies.	dieselbe(n)
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaften
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

EuArbR	Europäisches Arbeitsrecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO/EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO-2000	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GesR	Gesellschaftsrecht
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. A.	herrschende Ansicht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. O.	im Original
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere

InsO	Insolvenzordnung
InsR	Insolvenzrecht
int.	international
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JZ	Juristen Zeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KOM	Europäische Kommission
KTS	Konkurs – Treuhand – Sanierung
LG	Landgericht
lit.	littera
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. a. W.	mit anderen Worten
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
Teilurt.	Teilurteil
u. a.	unter anderem/und andere
u. U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
v.	vom/von
V.	Variante
Versäumnisurt.	Versäumnisurteil
vgl.	vergleiche
Vorlagebeschl.	Vorlagebeschluss

WM	Wertpapier-Mitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Teil I

Einleitung

§ 1 Grundfrage der Untersuchung

Wie der Titel „Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung im internationalen Zivilverfahrensrecht. Zur internationalen Zuständigkeit nach Brüssel Ia-VO und EuInsVO“ unschwer erkennen lässt, möchte diese Untersuchung einen Beitrag zur Bestimmung der direkten¹ internationalen Zuständigkeit leisten. Im Kern behandelt sie folglich die Frage, die Gerichte welchen Staates in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung bestimmter Rechtsstreitigkeiten berufen sind.²

In Fällen mit Auslandsberührung kann die Bedeutung dieser Frage für die Effektivierung materiell-rechtlicher Normen kaum überschätzt werden.³ Im Vergleich zu einem Vorgehen vor heimischen Gerichten ist eine Prozessführung im Ausland zunächst ganz grds. mit Widrigkeiten behaftet (z. B. fremde Sprache und Notwendigkeit von Dolmetschern, unbekannte Umgangsformen bzw. Verhaltensmuster, potentielle Bevorzugung der heimischen Partei, unvertrauter Rechtsbeistand), die einen höheren zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Rechtsdurchsetzung erfordern.⁴ Zudem zieht die Beantwortung dieser Frage zwei weitere Punkte nach sich, die von erheblicher Relevanz für den Ausgang einer Rechtsstreitigkeit sind. Einerseits wenden die – international zuständigen –

¹ Zur Unterscheidung zwischen direkter und indirekter internationaler Zuständigkeit siehe etwa *Geimer*, IZPR, Rn. 850 ff.; *Schack*, IZVR, Rn. 216.

² Zum Begriff der internationalen Zuständigkeit siehe etwa *Geimer*, IZPR, Rn. 844; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 4.1; *Schack*, IZVR, Rn. 217.

³ *Bork*, ZHR 157 (1993), 48 (48) spricht (im Kontext von Gerichtsstandsvereinbarungen) von einer „kriegsentscheidenden“ Bedeutung. Siehe auch *Mankowski*, RIW 2017, 322 (322): „Bei grenzüberschreitenden Fällen ist ebenso bekanntlich die internationale Zuständigkeit oft der wichtigste Punkt des Streits und stellt entscheidende Weichen.“ Vgl. auch *Haas*, *RabelsZ* 77 (2013), 632 (632); *Pfeiffer*, *Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit*, S. 3; *Weber*, *Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR*, S. 7.

⁴ Ausführlich zu derartigen Überlegungen etwa *Mankowski*, *IPRax* 2006, 454 (456 f.); *Pfeiffer*, *Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit*, S. 80 ff.; *Wais*, *Der Europäische Erfüllungserichtsstand für Dienstleistungsverträge*, S. 4 ff.

Gerichte ihr heimisches Verfahrensrecht an (*lex fori*-Prinzip⁵). Das Verfahrensrecht eines bestimmten Staates mag für eine Partei (z. B. im Hinblick auf Kostentragung, Anwaltszwang, Beweisverfahren oder Rechtsmittel) besonders günstig sein.⁶ Andererseits wirkt sich die Bejahung der internationalen Zuständigkeit (mittelbar) auf die einschlägigen materiell-rechtlichen Normen aus, da die Gerichte zu deren Bestimmung im Ausgangspunkt ihr heimisches Kollisionsrecht befragen.⁷ Gerade im Bereich nichtvereinheitlichten Kollisionsrechts kann die Anwendung unterschiedlicher materiell-rechtlicher Normen – durch die Gerichte verschiedener Staaten – in demselben Fall nicht ausgeschlossen werden.

Die (sonach höchst bedeutsame) Bestimmung der internationalen Zuständigkeit wird in dieser Untersuchung auf Klagen bezogen, denen Haftungsansprüche gegen Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter zu Grunde liegen. Die Diversität der insoweit in Betracht zu ziehenden Rechtsgrundlagen stellt das Zuständigkeitsrecht vor große Herausforderungen.⁸

§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Bei grenzüberschreitenden⁹ Haftungsklagen gegen Gesellschafter und Geschäftsleiter muss ein Richter in Deutschland zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit insbesondere zwei europäische Sekundärrechtsakte berücksichtigen, die in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich die autonomen nationalen Regeln verdrängen (Anwendungsvorrang)¹⁰. Es handelt sich einerseits um die

⁵ Dazu *Geimer*, IZPR, Rn. 319 ff.; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 2.9; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 1 Rn. 42.

⁶ Vgl. *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 83; *Wais*, Der Europäische Erfüllungsgerrichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 6 f.; *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 8.

⁷ Vgl. *Haas*, RabelsZ 77 (2013), 632 (632 f.); *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 4.23; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 83; *Wais*, Der Europäische Erfüllungsgerrichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 7 f.; *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 7.

⁸ *Wedemann*, ZEuP 2014, 867 (867); *dies.*, IPRax 2015, 505 (505).

⁹ Die Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel Ia-VO erfassen keine reinen Inlandsachverhalte, vgl. EuGH, Urt. v. 01.03.2005 – C-281/02 – *Owusu*, Rn. 25; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EuZPR, Vor Art. 4–35 EuGVVO Rn. 5; *Staudinger*, in: *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, Einl Brüssel Ia-VO Rn. 19. Die EuInsVO erfasst lediglich Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, vgl. *Brinkmann*, in: *K. Schmidt*, InsO, Art. 1 EuInsVO Rn. 13; *J. Schmidt*, in: *Mankowski/Müller/Schmidt*, EuInsVO 2015, Art. 1 Rn. 56.

¹⁰ Zum Vorrang der Brüssel Ia-VO vgl. *Dörner*, in: *Saenger*, ZPO, Vorbemerkung zur EuGVVO Rn. 22; *Hess*, EuZPR, § 6 Rn. 32; *Stadler*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbemerkung Rn. 8. Zum Vorrang der EuInsVO vgl. *Brinkmann*, in:

Brüssel Ia-VO¹¹, die an die Stelle der EuGVO¹² getreten (vgl. Art. 80 Brüssel Ia-VO) und gem. Art. 66 Abs. 1, 81 UAbs. 2 Brüssel Ia-VO für Verfahren maßgebend ist, die am 10.01.2015 oder danach eingeleitet¹³ worden sind. Die EuGVO wiederum folgte auf das EuGVÜ¹⁴. Andererseits darf die EuInsVO¹⁵, welche die EuInsVO-2000¹⁶ ersetzt (vgl. Art. 91 EuInsVO) und gem. Art. 84 Abs. 1, 92 UAbs. 2 EuInsVO Insolvenzverfahren betrifft, die nach dem (und am¹⁷) 26.06.2017 eröffnet (vgl. Art. 2 Nr. 8 EuInsVO) worden sind, nicht außer Acht gelassen werden. Die folgende Untersuchung behandelt lediglich diese europäische Dimension des Zuständigkeitsrechts. Andere Rechtsquellen¹⁸, welche die internationale Zuständigkeit betreffen, stehen hingegen nicht im Fokus.

Der Gegenstand der Untersuchung wird des Weiteren dadurch begrenzt, dass die Anknüpfungspunkte der behandelten Zuständigkeitsnormen keine detaillierte Erörterung erfahren. Im Kern geht es daher nicht um die Bestimmung etwa des Erfüllungsorts i. S. d. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO oder des Orts des schädigenden Ereignisses i. S. d. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO. Vielmehr soll die – dieser Bestimmung vorgelagerte – Zuordnung der vielfältigen Haftungsklagen gegen Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter zu den behandelten Zuständigkeitsnormen detailliert erörtert werden: Klagt z. B. ein Vertragsgläubiger einer GmbH gegen deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, muss – womöglich in Abhängigkeit von dem konkret geltend gemachten Anspruch – entschieden werden, ob ein An-

K. Schmidt, InsO, Vorbemerkungen zur EuInsVO Rn. 6; *Kolmann/Keller*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, § 131 Rn. 22; *Lüer*, in: Uhlenbruck, InsO, EuInsVO, Vorbemerkungen Rn. 2 f. Allgemein auch *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 8.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

¹² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.01.2001, S. 1.

¹³ Zur streitigen Konkretisierung dieses Begriffes vgl. einerseits (Art. 32 Brüssel Ia-VO) *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 66 EuGVVO Rn. 1; andererseits (*lex fori*) *Dörner*, in: Saenger, ZPO, Art. 66 EuGVVO Rn. 2.

¹⁴ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. II Nr. 46 v. 29.07.1972, S. 773. Zur mehrfachen Veränderung dieses Übereinkommens, vgl. *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 3 Rn. 6.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. L 141 vom 05.06.2015, S. 19.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. L 160 vom 30.06.2000, S. 1.

¹⁷ *J. Schmidt*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO 2015, Art. 84 Rn. 4.

¹⁸ Für einen Überblick über die Rechtsquellen der internationalen Zuständigkeit vgl. *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 4.27 ff.; *Schack*, IZVR, Rn. 264 ff.

spruch aus einem Vertrag (Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO) oder ein Anspruch aus einer unerlaubten Handlung (Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO) den Gegenstand des Verfahrens bildet. Im Fokus stehen also die Anknüpfungsgegenstände der Zuständigkeitsnormen.

Abgesehen von dieser Einleitung (Teil 1) und der Zusammenfassung (Teil 5) gliedert sich die Untersuchung in drei Teile. Teil 2 widmet sich zunächst schwerpunktmäßig der Frage, bei welchen Haftungsklagen die internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO (und damit möglicherweise nicht nach der Brüssel Ia-VO) zu bestimmen ist. Nach heutigem Stand der Rechtssetzung enthalten zwar unzweifelhaft beide Verordnungen (überhaupt) Vorgaben zur internationalen Zuständigkeit in diesem Bereich. Im Anschluss an die *Gourdain*-Entscheidung¹⁹ aus dem Jahre 1979 kam es in jüngerer Zeit allerdings zu einer Mehrzahl von EuGH-Urteilen²⁰, die das Problem betrafen, *wo genau* die Grenze zwischen den Verordnungen verläuft. Die Praxisrelevanz dieser Thematik ist damit offensichtlich. Trotz der Weiterentwicklung durch die Antworten des EuGH sind allerdings weiterhin – insb. im Hinblick auf Haftungsklagen gegen Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter – drängende Fragen ungeklärt. Verwiesen sei nur auf den Streit, ob der Insolvenzverwalter, der die persönliche Haftung eines OHG-Gesellschafters gegenüber den Gesellschaftsgläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 128 HGB) durchsetzen möchte (§ 93 InsO), in Sachen internationaler Zuständigkeit an die Vorgaben der Brüssel Ia-VO oder der EuInsVO gebunden ist. Teil 2 dieser Untersuchung setzt sich zum Ziel, die bisweilen als „zu einzelfallorientiert“ kritisierte²¹ Rechtsprechung des EuGH zu strukturieren und in ein stringentes Abgrenzungskonzept zu überführen. In diesem Zusammenhang wird – im Lichte der EuGH-Urteile *G.T.-GmbH*²² und *Kornhaas*²³ – insb. das Problem virulent, ob bzw. inwieweit im Rahmen der EuInsVO ein Auslegungszusammenhang zwischen Zuständigkeitsnorm und Kollisionsnorm besteht. Ferner bedarf der Klärung, in welchem Maße der – erst mit der EuInsVO eingeführte – Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Art. 6 Abs. 2 EuInsVO) die Abgrenzungsproblematik entschärft.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 22.02.1979 – 133/78 – *Gourdain*.

²⁰ EuGH, Urt. v. 12.02.2009 – C-339/07 – *Deko Marty*; EuGH, Urt. v. 02.07.2009 – C-111/08 – *Alpenblume*; EuGH, Urt. v. 10.09.2009 – C-292/08 – *German Graphics*; EuGH, Urt. v. 19.04.2012 – C-213/10 – *F-Tex*; EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-147/12 – *ÖFAB*; EuGH, Urt. v. 17.10.2013 – C-519/12 – *OTP*; EuGH, Urt. v. 04.09.2014 – C-157/13 – *Nickel & Goeldner*; EuGH, Urt. v. 04.12.2014 – C-295/13 – *G.T. GmbH*.

²¹ Vgl. etwa *Mankowski*, NZI 2014, 922 (922).

²² EuGH, Urt. v. 04.12.2014 – C-295/13 – *G.T. GmbH*.

²³ EuGH, Urt. v. 10.12.2015 – C-594/14 – *Kornhaas*.

Nach der Bestimmung des Einzugsbereichs der EuInsVO thematisiert Teil 3 ausgewählte Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel Ia-VO, die in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich sowohl den allgemeinen Wohnsitzgerichtsstand gem. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO als auch den Vertragsgerichtsstand gem. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO sowie den Deliktsgerichtsstand gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO verdrängen und folglich in der Prüfungsreihenfolge Vorrang beanspruchen²⁴. An erster Stelle steht dabei die ausschließliche Zuständigkeit gem. Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, die mit der Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person sowie der Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe einen spezifisch gesellschaftsrechtlichen Bereich adressiert und daher zwangsläufig auch Bedeutung für die in dieser Untersuchung behandelten Haftungsklagen beanspruchen könnte. Zudem wird der mögliche Einfluss der Vorschriften zur Zuständigkeit bei Verbrauchersachen (Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO) geklärt. Einen Schwerpunkt bildet im Anschluss die Auseinandersetzung mit dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels der Brüssel Ia-VO (Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge), nach dessen Art. 22 Abs. 1 der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers verklagen kann. Der EuGH hat mit der Entscheidung in der Rechtssache *Holterman Ferho*²⁵ jüngst erstmals Stellung zur Rolle von Geschäftsleitern von Kapitalgesellschaften in Bezug auf das arbeitsvertragliche Zuständigkeitsregime genommen und damit zuvor (vergleichsweise) wenig beachtetes Gebiet erschlossen. Hier bedürfen die Arbeitnehmereigenschaft von GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern einer AG sowie die Kriterien eines arbeitsvertraglichen Anspruchs grundlegender Erörterung. Nicht näher behandelt werden demgegenüber Zuständigkeitsvereinbarungen (Art. 25 Brüssel Ia-VO)²⁶ sowie der Gerichtsstand der Zweigniederlassung gem. Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO²⁷.

Schließlich wendet sich Teil 4 der Grenzziehung zwischen dem Vertragsgerichtsstand gem. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO und dem Deliktsgerichtsstand gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zu. Diese im europäischen Zuständigkeitsrecht ohnehin problematische Grenzfrage²⁸ erhält im Bereich von Haftungsklagen gegen

²⁴ Vgl. zur Prüfungsreihenfolge der internationalen Zuständigkeit im Rahmen der Brüssel Ia-VO *Dörner*, in: Saenger, ZPO, Vorbemerkung zu Artikel 4–6 EuGVVO Rn. 4; *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 4 EuGVVO Rn. 3.

²⁵ EuGH, Urt. v. 10.09.2015 – C-47/14 – *Holterman Ferho*.

²⁶ Dazu im Kontext des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 440 ff.

²⁷ Auch dazu im Kontext des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 436 ff.

²⁸ Vgl. allgemein zur Abgrenzung zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand etwa *Hoffmann*, ZJP 128 (2015), 465; *Lohse*, Das Verhältnis von Vertrag und Delikt; *Stadler*, FS Musielak, S. 569; *Wendelstein*, ZEuP 2015, 624; *Wied*, Zivilprozessuale Qualifikationsprobleme.

Gesellschafter und Geschäftsleiter ihren besonderen Reiz durch die Mehrzahl der potentiell betroffenen Personen (Gesellschafter/Geschäftsleiter, Gesellschaft, Gesellschaftsgläubiger), die daraus resultierenden Möglichkeiten der Anspruchszuordnung (Innenhaftung des Gesellschafters/Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft oder Außenhaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern) sowie die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen (z. B. das gesellschaftsrechtliche Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft oder die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftsgläubiger), welche jede für sich gesehen einem bestimmten Haftungsanspruch, der sich womöglich aus Elementen verschiedener Rechtsbeziehungen zusammensetzt, ein vertragliches Gepräge verleihen könnten. Umstritten ist etwa, ob eine auf § 128 HGB gestützte Gesellschaftsgläubigerklage gegen den Gesellschafter einer OHG gerade aus dem Grunde vertraglich einzuordnen ist, dass der Gesellschaftsvertrag als Vertrag i. S. d. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO einzustufen ist. Ist nicht vielmehr entscheidend, ob eine vertragliche Gesellschaftsverbindlichkeit in Rede steht, sodass Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO bei einem Deliktsgläubiger der Gesellschaft ausscheidet? Ist Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO gar vollständig (d. h. auch im Hinblick auf einen Vertragsgläubiger) abzulehnen, da zwischen Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger (in der Regel) keine direkte/unmittelbare vertragliche Beziehung erkennbar ist²⁹? Auch in diesem Zusammenhang soll versucht werden, ein stringentes Abgrenzungskonzept herauszuarbeiten, welches eine widerspruchsfreie Zuordnung der denkbaren Haftungsklagen ermöglicht.³⁰ Mit den Entscheidungen in den Rechtssachen *ÖFAB*³¹ und *OTP*³² hat der EuGH die Diskussion neu angefacht und vor allem im Hinblick auf Außenhaftungsansprüche eine (vermeintlich) klare Wegmarke gesetzt.

Innerhalb der soeben beschriebenen Teile erfolgt die Darstellung grds. in einem Dreischritt. Im Anschluss an ein Grundlagenkapitel widmet sich der zweite Schritt der Erarbeitung abstrakter Abgrenzungskriterien, welche die Zuordnung der vielfältigen Haftungsklagen zu den diversen Zuständigkeitsnormen präjudizieren. Abschließend werden diese Kriterien beispielhaft auf Haftungsklagen übertragen, denen ausgewählte Haftungsansprüche des deutschen Rechts zu Grunde liegen. Insoweit steht das GmbH-Recht im Mittelpunkt der Betrachtung. Neben den Regeln zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung spielen in Sachen Gesellschafterhaftung insbesondere die Existenzvernichtungshaftung, die Haftung wegen materieller Unterkapitalisierung und die Haftung wegen Vermö-

²⁹ Vgl. *Weber*; Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 249; *Wedemann*, ZEuP 2014, 867 (873).

³⁰ Diese Notwendigkeit betonend bereits *Wedemann*, ZEuP 2014, 867 (872).

³¹ EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-147/12 – *ÖFAB*.

³² EuGH, Urt. v. 17.10.2013 – C-519/12 – *OTP*.

gensvermischung eine Rolle. Im Hinblick auf die Geschäftsführerhaftung seien die Haftung gem. § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG, die Haftung gem. § 64 S. 1 und 3 GmbHG sowie die Insolvenzverschleppungshaftung gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO genannt. Das GmbH-Gründungsstadium ist durch einen Blick auf die Verlustdeckungshaftung und die Handelndenhaftung gem. § 11 Abs. 2 GmbHG betroffen. Aus dem Personengesellschaftsrecht wird lediglich die persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in den Blick genommen. Spezifisch konzernrechtliche Ansprüche werden nicht explizit erörtert.³³

³³ Vgl. zur internationalen Zuständigkeit in Bezug auf die Haftung im Konzern *Bose*, Das Europäische Internationale Privat- und Prozessrecht der *actio pro socio*, S. 249 ff.; *Haubold*, IPRax 2000, 375 (379 ff.); *Waldmann*, Annexverfahren im Europäischen Insolvenzrecht, S. 204 ff.; *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR, S. 366 ff.; *Willemer*, Vis attractiva concursus und die EuInsVO, S. 237 ff.

Teil 2

Abgrenzung zwischen Brüssel Ia-VO und EuInsVO

§ 1 Grundlegendes

Naturgemäß drängt sich die Frage nach der Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsleitern insbesondere für den Fall der Insolvenz „ihrer“ Gesellschaft auf.¹ Ist diese zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nicht mehr in der Lage, liegt eine Aufstockung der Haftungsmasse durch Zugriff auf das Vermögen der Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter nahe.

Für den Fall einer grenzüberschreitenden Insolvenz ist die Beantwortung der Frage einfach, ob sich die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (d. h. des Gesamtverfahrens) über das Vermögen der Gesellschaft nach der Brüssel Ia-VO oder der EuInsVO richtet. Art. 1 Abs. 2 lit. b) Brüssel Ia-VO legt fest, dass diese Verordnung nicht auf Konkurse, Vergleiche oder ähnliche Verfahren anwendbar ist.² Demgegenüber bestimmt Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO, dass für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig³ sind, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen⁴ hat. Welche Insolvenzverfahren hiervon erfasst sind, ergibt sich abschließend⁵ aus Anhang A zur EuInsVO. Implizit

¹ Vgl. *Bitter*, ZInsO 2010, 1505 (1505); *Paulus*, Außervertragliche Gesellschafter- und Organwalterhaftung im Lichte des Unionskollisionsrechts, Rn. 412.

² Daher fallen Gesamtverfahren, die eigentlichen Insolvenzverfahren, nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO, vgl. *Haas*, NZG 1999, 1148 (1149); *Haubold*, IPRax 2002, 157 (157); *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 1 Brüssel Ia-VO Rn. 66; *Oberhammer*, ZInsO 2004, 761 (764); *E. Peiffer/M. Peiffer*, in: Paulus/Peiffer/Peiffer, Brüssel Ia-VO, Art. 1 Rn. 63.

³ Geregelt wird an dieser Stelle lediglich die *internationale* Zuständigkeit, vgl. Erwägungsgrund (26) zur EuInsVO. Es handelt sich um eine *ausschließliche* Zuständigkeit, vgl. *Brinkmann*, in: K. Schmidt, InsO, Art. 3 EuInsVO Rn. 3; *Mankowski*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO 2015, Art. 3 Rn. 9; *Mock*, ZInsO 2009, 470 (472).

⁴ Ausführlich zu diesem Anknüpfungspunkt etwa *Fehrenbach*, ZEuP 2013, 353 (354 ff.); *Heber*, Die internationale Zuständigkeit des „Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen“ und von insolvenzbezogenen Einzelverfahren, S. 5 ff.; *Thole*, in: MüKoInsO, Art. 3 EuInsVO 2000 Rn. 11 ff.

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 3 EuInsVO sowie Erwägungsgrund (9) zur EuInsVO; *Albrecht*,

regelt Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO – neben der expliziten Regelung zur Eröffnungsentscheidung – auch die internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die Durchführung und Beendigung des Insolvenzverfahrens (vgl. Art. 32 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EuInsVO) sowie Sicherungsmaßnahmen (vgl. Art. 32 Abs. 1 UAbs. 3 EuInsVO).⁶

Abgesehen davon ist jedoch eine Vielzahl von Einzelverfahren denkbar, die zwar einen Bezug zum Insolvenzverfahren aufweisen, über die gleichwohl nicht im Gesamtverfahren selbst, sondern in eigenständigen Verfahren entschieden wird.⁷ Diese Verfahren sollen im Folgenden als insolvenzbezogene Einzelverfahren bezeichnet werden. Neben z. B. Insolvenzanfechtungsklagen sowie Aus- und Absonderungsklagen sind in diesem Zusammenhang gerade auch Haftungsklagen gegen Gesellschafter und Geschäftsleiter⁸ zu nennen. Nach welchen Vorschriften aber richtet sich die internationale Zuständigkeit bei derartigen Verfahren?

A. Art. 6 Abs. 1 EuInsVO

I. Grundaussage

Art. 6 Abs. 1 der reformierten EuInsVO sorgt im Hinblick auf *besondere* insolvenzbezogene Einzelverfahren für Klarheit in Sachen internationale⁹ Zuständigkeit. Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Insolvenzverfahren nach Art. 3 EuInsVO eröffnet worden ist, für alle Klagen zuständig, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Verfahren/Klagen, welche diese letztgenannten Kriterien erfüllen, werden im Folgenden als Annexverfahren/An-

ZInsO 2015, 1077 (1078); *Brinkmann*, in: K. Schmidt, InsO, Art. 1 EuInsVO Rn. 2; *Paulus*, EuInsVO, Art. 1 Rn. 11; *Prager/Keller*, WM 2015, 805 (805).

⁶ *Gruber/Schulz*, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsR, Art. 1 EuInsVO Rn. 16 ff.; *Müller*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO 2015, Art. 32 Rn. 37; *Thole*, in: MüKoInsO, Art. 3 EuInsVO 2000 Rn. 97; vgl. auch *Waldmann*, Annexverfahren im Europäischen Insolvenzrecht, S. 131.

⁷ Vgl. *Heber*, Die internationale Zuständigkeit des „Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen“ und von insolvenzbezogenen Einzelverfahren, S. 77; *Strobel*, Die Abgrenzung zwischen EuGVVO und EuInsVO im Bereich insolvenzbezogener Einzelentscheidungen, S. 34; *Thole*, in: MüKoInsO, Art. 3 EuInsVO 2000 Rn. 98.

⁸ *Haas*, ZIP 2013, 2381 (2381); *Willemer*, Vis attractiva concursus und die EuInsVO, S. 3.

⁹ Die Vorschrift regelt lediglich die *internationale* Zuständigkeit, vgl. Erwägungsgründe (26) und (35) zur EuInsVO; *Mankowski*, in: Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO 2015, Art. 6 Rn. 30; *Prager/Keller*, WM 2015, 805 (806); *Thole*, in: MüKoInsO, Art. 6 EuInsVO Rn. 2; *Vallender*, ZIP 2015, 1513 (1516).

Sachverzeichnis

- action en comblement du passif* 35, 75
- allgemeiner Gerichtsstand 5, 110, 163
- Alpenblume* 40, 48
- Analogie 49–51, 53, 86, 91, 93, 97, 99, 112, 187, 218
- Anknüpfungsgegenstand 4, 50, 70, 160
- Anknüpfungspunkt 3
- Annexklage (insolvenzrechtliche)
 - ausschließliche Zuständigkeit 17–22
 - Begriff 10, 11
 - Beurteilungsgegenstand 80–82
 - Insolvenzeröffnungsverfahren 54, 55
 - Insolvenzgründe 73
 - insolvenzrechtlicher Anspruch 67–84
 - Insolvenzverfahren 46–55
 - Interesse der Gläubigergesamtheit 55–66
 - Mitbetroffenheit der Gläubigergesamtheit 59–64
 - Parallele zum Insolvenzkollisionsrecht 50–54
 - Vorfrage, *siehe* Vorfrage
- Annexkompetenz, *siehe* Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs
- Annexverfahren, *siehe* Annexklage
- Anspruchskonkurrenz 26, 157, 158, 160, 225
- Anstellungsverhältnis 128
 - arbeitsvertraglicher Anspruch 147
 - individueller Arbeitsvertrag 132
 - Vertragscharakter 129
- Anwendungsvorrang 2
- autonome Auslegung
 - Annexklage 15, 16, 41
 - Gerichtsstand für organisationsrechtliche Streitigkeiten 110
 - Konnexität 28
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 164, 165, 206
 - Zuständigkeit bei Verbrauchersachen 120
 - Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge 128, 131, 147, 153, 160
- Balkaya* 132–136, 138, 139, 143
- Berliner Verkehrsbetriebe* 113–117
- Brogstetter* 154–157, 168, 208–212
- Danosa* 132–135, 138, 139
- Deko Marty* 13, 16, 19, 40, 61, 62
- Drittstaatenfälle 11, 21, 22, 109, 119, 126, 164
- Durchgriffshaftung 80, 96, 99, 184, 187, 195–197, 200, 204, 221, 223
- effet utile* 34
- Existenzvernichtung 6, 82, 98
 - Annexklage 80–82, 98, 103
 - Durchgriffshaftung 188
 - Innenhaftung 98
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 177, 178, 199, 222, 223
- Factoring 63
- Forderungskauf 64
- forum shopping* 62
- F-Tex* 18
 - singuläres Gläubigerinteresse 58–64
- G.T.-GmbH* 4, 35, 47, 52, 60, 67–83, 104
- Gerichtsstand der akzessorischen Haftung 194–196, 198, 216, 223
- German Graphics* 20, 51
- Gesamtbetrachtung
 - Anstellungs- und Organverhältnis 132, 133, 149
 - Beurteilung der Unterordnung 143, 145

- Geschäftsleiter
- Arbeitnehmer 128–145
 - faktischer 130, 174, 175
 - fehlerhaft bestellter 130, 173, 174
- Gourdain* 4, 12, 75
- Formel 12–16, 21
 - Kriterienbündel 35, 40–46
 - Neustrukturierung 35–37
- Handelndenhaftung, *siehe* Vor-GmbH
- Handt* 190, 192
- Holterman Ferho* 5, 127
- arbeitsvertraglicher Anspruch 146, 148–156
 - individueller Arbeitsvertrag 128–143
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 168, 173, 202, 205–210
- Inkassoession 63
- Insolvenzanfechtung 10–13, 31, 41, 45, 53, 58, 61, 75, 77, 78
- Insolvenzeröffnungsverfahren, *siehe* Annexklage
- Insolvenzverschleppung 7, 186, 201
- Alt- und Neugläubiger 56
 - Annexklage 85, 100, 105–107
 - Interesse der Gläubigergesamtheit 55–59, 64–66
 - schwedisches Recht 186
 - Spezialregelungen für Insolvenzverfahren 70, 78, 79
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 180, 181, 186, 200, 226
- Kapitalaufbringung 6, 94, 103, 219
- Kapitalerhaltung 6, 95, 96, 103, 221
- Kollisionsrecht 2, 53, 156, 160
- Gesellschafts- 136, 139
 - Insolvenz- 4, 50, 67, 69, 70, 74, 83, 85
 - Parallele zum Zuständigkeitsrecht, *siehe* Annexklage
- Konnexität, *siehe* Zusammenhang
- Konnexitätskette 35
- Konzernrecht 7
- Kornhaas* 4, 50, 52, 53, 70, 77, 102, 106
- lex causae* 164
- lex fori* 2, 164
- masselose Insolvenz 50
- materielle Unterkapitalisierung 6, 184
- Annexklage 99–101
 - Durchgriffshaftung 188
 - schwedisches Recht 184, 185
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 188, 189, 197, 223, 224
- Mitgliedschaftsverhältnis
- Vertragscharakter 171, 172
- Nickel & Goeldner* 16, 35, 48, 59
- ÖFAB* 6
- Annexklage 48, 57, 65, 66, 78, 79
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 182–202, 214–216, 223
- organschaftliches Rechtsverhältnis 128
- arbeitsvertraglicher Anspruch 147–150
 - individueller Arbeitsvertrag 133
 - Vertragscharakter 129, 172–175
- OTP* 6
- Annexklage 79
 - Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 202–205
- Personengesellschaftsrecht 7, 86–91, 180, 187, 199, 200, 213–218
- Pfändung und Überweisung 158, 169
- Prozessführungsbefugnis 41–43
- Schadenshaftung
- Deliktsgerichtsstand 166, 189, 193, 194, 204, 205, 214, 218, 222, 224
- Streitgegenstand 26, 37, 38, 45, 167, 177–180, 195, 200
- Unterbilanzhaftung 93, 94, 220
- Unterordnungsverhältnis 132–134
- freie Abberufbarkeit 139–141
 - Weisungsgebundenheit 134–138
 - wesentliche Kapitalbeteiligung 141–143
- ursächlicher Zusammenhang
- Deliktsgerichtsstand 166, 204, 214, 222, 224
- Verlustdeckungshaftung, *siehe* Vor-GmbH
- Vermögensvermischung 6, 7
- Annexklage 80, 96, 97

- Durchgriffshaftung 188
- Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 180, 197, 198, 200, 221, 222
- vis attractiva concursus*
- Begriff 11
- geschichtliche Entwicklung 12–14
- Ob 11
- Wie, *siehe* Annexklage
- Vorbelastungshaftung, *siehe* Unterbilanzhaftung
- Vorfrage
- gesellschaftsorganisationsrechtliche 110–119
- insolvenzspezifische 37–40
- Vor-GmbH
- Handelndenhaftung 7, 91, 218
- Verlustdeckungshaftung 7, 92–94, 218
- Zusammenhang (Annex- und Nichtannexklage) 26–31
- Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs
- Annexklage 4, 23–35
- Vertrags- und Deliktsgerichtsstand 167, 212
- Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge 150

